BvDU
Berufsverband der
Deutschen Urologie e.V.

Satzung

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 18. September 2025 in Hamburg

Inhalt

I. Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr 2

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr 2

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes 2

II. Mitgliedschaft 2

§ 3 Mitgliedschaften im Verband 2

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 3

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 3

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen 3

III. Allgemeines zu den Organen des Verbandes 4

§ 7 Organe des Verbandes 4

§ 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder 4

§ 9 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz 4

§ 10 Beschlussfassung in den Organen des Verbandes 4

IV. Mitgliederversammlung 5

§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung 5

§ 12 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 5

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 6

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung 6

V. Hauptausschuss 6

§ 15 Zusammensetzung, Befugnisse, Sitzungen 6

§ 16 Zuständigkeiten des Hauptausschusses 7

VI. Vorstand 7

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands 7

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands, Vertretungsregelung 8

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands 8

VII. Geschäftsführer 9

§ 20 Geschäftsführer 9

VIII. Die Landesverbände 9

§ 21 Landesverbände und Landesversammlung 9

§ 22 Die Landesvorstände 10

IX. Arbeitskreise und Ausschüsse 10

§ 23 Arbeitskreise 10

§ 24 Ausschüsse 10

§ 25 Schiedsgericht 10

XI. Allgemeine Regelungen zum Verbandsleben 10

§ 26 Verbandsordnungen 11

§ 27 Kassenprüfer 11

§ 28 Satzungsänderung 11

§ 29 Datenschutz 11

XII. Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen 11

§ 30 Zuständigkeit und Durchführung 12

§ 31 Schlussbestimmungen 12

I. Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Berufsverband der Deutschen Urologie e.V.“

(nachfolgend nur „Verband“ oder „BvDU“).

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

(1) Der Verband tritt für die beruflichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder ein.

(2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er nimmt die beruflichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen im Gesundheitswesen im Inland und Ausland Handelnden wahr,
b) er fördert die Pflege des Gemeinschaftsgeistes unter den Urologen und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Urologie,
c) er fördert die berufliche Fortbildung und wirkt an der Gestaltung der Weiterbildungsordnung und des Berufsbildes mit,
d) er nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber unlauteren Wettbewerbshandlungen wahr,
e) er pflegt im Rahmen seines Satzungszwecks gute Kontakte zur Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V.

(3) Zur Verfolgung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verband eigene Gesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben. Die Entscheidung darüber trifft jeweils der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaften im Verband

(1) Der Verband hat:

a) natürliche Personen als ordentliche Mitglieder,
b) außerordentliche Mitglieder,
c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Arzt für Urologie werden, der in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist oder Ärzte, die in der Weiterbildung zum Arzt für Urologie stehen.

(3) Außerordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden, der die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt. Außerordentliche Mitglieder sind weder passiv wählbar noch stimmberechtigt.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrennadel können bei besonderen Verdiensten auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, soweit sie auch Mitglieder nach Abs. 1 sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verband ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand per einfachen Beschluss. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(3) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch beim Hauptausschuss einlegen, der dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod des Mitgliedes,
b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit 1/4-jährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres,
c) durch Ausschluss,
d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Ein Antrag auf Ausschluss kann von einem Mitglied des Vorstands oder von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Ein solcher Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Schiedsgericht einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben von der Streichung unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Die laufenden Mitgliedsbeiträge pro Jahr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, die die Einzelheiten der Beitragsverpflichtung der Mitglieder regelt.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge einzelner Mitglieder ermäßigen bzw. für das laufende Kalenderjahr von der Beitragserhebung absehen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung von Umlagen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Umlagen dürfen nur beschlossen werden, um dem Verband Mittel zur Erfüllung des Verbandszwecks, die durch die laufenden Mitgliederbeiträge nicht gedeckt werden können, zuzuführen. Die Höhe der Umlage darf 50% des regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß der Beitragsordnung nicht überschreiten.

III. Allgemeines zu den Organen des Verbandes

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Hauptausschuss,

c) der Vorstand,

d) die Landesversammlungen,

e) die Landesvorstände,

f) die Arbeitskreise,

g) die Ausschüsse,

h) das Schiedsgericht.

§ 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.

(2) Die Organfunktion im Verband setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verband voraus.

(3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(4) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

(5) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

§ 9 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

(1) Die Organämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Bei der Beschlussfassung ist § 34 BGB zu beachten.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Verbandes geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 10 Beschlussfassung in den Organen des Verbandes

(1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Verbandsorgane, außer der Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse werden in ausschließlichen Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder im Wege der ausschließlichen elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst. Eine hybride Beschlussfassung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitz des jeweiligen Organs kann anordnen, dass Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform gefasst werden.

(4) Eine Organsitzung wird grundsätzlich in Textform und unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.

(5) Zur Durchführung eines Umlaufverfahrens legt der Organvorsitz die Frist zur Beschlussfassung im Einzelfall fest. Sie muss mindestens sieben Werktage ab Zugang der Beschlussvorlage per E-Mail beim Organmitglied betragen. Wenn ein Organmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung zum Umlaufverfahren per E-Mail an den Organvorsitz widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgen. Wenn ein Organmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

(6) Das Organ ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Organ vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind. Diese Regelung gilt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung für ein Organ eine vorrangige Regelung getroffen wurde.

(7) Das Organ fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Die weiteren Einzelheiten zur Beschlussfassung in den Organen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

IV. Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens 12 Wochen.

(3) Die Mitglieder haben bis sechs Wochen vor der Versammlung das Recht, Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung in Textform bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen. Die Anträge müssen begründet sein.

(4) Der Vorstand gibt den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung in Textform spätestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt.

§ 12 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn es der Hauptausschuss beschließt oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand beantragen.

(3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
c) Wahl der Kassenprüfer,
d) Beschlussfassung zur Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
f) Einrichtung von Arbeitskreisen,
g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrennadel,
h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes,
i) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Beitragsordnung
j) in weiteren Fällen, in denen diese Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung an anderer Stelle ausdrücklich regelt.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Versammlungsleitung auch von einem Dritten ausgeübt wird.

(3) Über den Versammlungsablauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung; diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ändern.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrennadel des Verbandes bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine offene Abstimmung beschließen.

(8) Wahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit Hilfe elektronischer Abstimmungsinstrumente am Versammlungsort möglich.

V. Hauptausschuss

§ 15 Zusammensetzung, Befugnisse, Sitzungen

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Vorstands,

b) den Vorsitzenden der Landesverbände,

c) den Vorsitzenden der Arbeitskreise.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Landesverbandes oder eines Arbeitskreises sein. Personalunion zwischen einem Vorsitz im Landesverband und in einem Arbeitskreis ist zulässig. In diesem Fall hat der Amtsinhaber dann zwei Stimmen.

(3) Jede Hauptausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Im Übrigen, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn dies fünf Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich beim Vorstand beantragen.

(5) Die Hauptausschusssitzungen werden grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag eines Hauptausschussmitglieds und Beschlussfassung durch den Hauptausschuss kann die Sitzungsleitung auf den für zwei Jahre gewählten Sprecher des Hauptausschusses übertragen werden.

(6) Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit im Hauptausschuss bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 16 Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist ausschließlich in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:

a) Beratung des Vorstands in grundsätzlichen verbandspolitischen Angelegenheiten,
b) Bündelung der Meinungsbildung der Landesverbände,
c) Beratung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
d) Beratung und Genehmigung eines Nachtrags zum - von der Mitgliederversammlung genehmigten - Haushaltplans für das laufende Geschäftsjahr,
e) Beantragung der Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
f) Beschlussfassung über die kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
g) Beschlussfassung in Vergütungsangelegenheiten nach § 9 Absatz 3,
h) Beschlussfassung über die gebietliche Gliederung der Landesverbände nach § 21 Absatz 1
i) Beschlussfassung über - durch den Vorstand - abgelehnte Mitgliedsanträge, sofern ein Widerspruch durch Antragsteller vorliegt,
j) Beschlussfassung über Verbandsausschluss eines Mitglieds, wenn es schuldhaft den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt,
k) Vorschlagsrecht zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadel,
l) Entscheidung über Gründung von verbandseigenen Gesellschaften und über Beteiligungen an anderen Gesellschaften,
m) Entscheidung über die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen.

VI. Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem Präsidenten,

b) zwei Vizepräsidenten,

c) dem Schriftführer,

d) dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden im getrennten Wahlgang von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf vier Jahre gewählt und bleiben zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist durch den Hauptausschuss kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

(3) Ein Verbandsmitglied kann für maximal drei Amtsperioden in Folge in den Vorstand gewählt werden und hierbei maximal zweimal das gleiche Vorstandsamt ausüben.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands, Vertretungsregelung

(1) Der Vorstand führt und leitet den Verband und ist zuständig für die Geschäftsführung.

(2) Der Präsident und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Verhinderungsfall des Präsidenten gilt im Innenverhältnis, dass der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten wird. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.

(4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

(5) Der Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie die Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand auch befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Verbandes zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

(9) Die interne Aufgabenverteilung kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit festlegen und die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden sollen (Ressortprinzip).

(10) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses aus und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte sowie derjenigen Geschäfte, die in einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan, sowie ggf. in einem durch den Hauptausschuss genehmigten Nachtrag zu einem Haushaltplan, definiert wurden,
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Hauptausschusssitzungen,
c) Führung der Verhandlungen mit staatlichen Organen und Institutionen, der ärztlichen Selbstverwaltung, den Kostenträgern im Gesundheitswesen, anderen Berufsverbänden und auch auf internationaler Ebene sowie Bestellung von Vertretern zur Führung dieser Verhandlungen,
d) Erlass, Änderung und Aufhebung von weiterführenden Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens
e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
f) Einsetzung von Ausschüssen,
g) Vorbereitung und Abschluss von Verträgen mit Förderern und Sponsoren,
h) Bestellung und Anstellung eines Verbandsgeschäftsführers, sowie dessen Abberufung und Kündigung,
i) die Vertretung des Verbandes als Gesellschafter der SgDU Servicegesellschaft der Deutschen Urologie mbH.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Vorstands muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

(2) Der vom Hauptausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählte Sprecher sowie auf Einladung des Vorstands die Vorsitzenden der bestehenden Arbeitskreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen auch weitere Verbandsmitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere zur Beratung von bestimmten Sachfragen, einladen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das der Sitzungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

VII. Geschäftsführer

§ 20 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Er ist besonderer Vertreter des Verbandes gemäß § 30 BGB.

(2) Je nach Haushaltslage des Verbandes kann der Geschäftsführer durch den Verband auf der Grundlage eines Dienstvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt. Der Vorstand ist auch zuständig für die Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers.

(3) Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

(4) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und nur diesem weisungsgebunden.

(5) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers gehört insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstands. Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Bestandteil des Geschäftsführeranstellungsvertrags ist.

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verband nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert im Einzelfall von 10.000,- Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.

VIII. Die Landesverbände

§ 21 Landesverbände und Landesversammlung

(1) Der Verband gliedert sich regional in Landesverbände, wobei diese den Grenzen der Bundesländer bzw. deren Kammerbereichen entsprechen sollen. Landesverbände mit mehr als 300 Mitgliedern können regional aufgeteilt und wieder zusammengelegt werden. Innerhalb eines Bundeslandes kann es jedoch nicht mehr als zwei Landesverbände geben. Der Vorsitzende eines Landesverbandes ist Mitglied im Hauptausschuss.

(2) Die Entscheidungen zur gebietlichen Gliederung der Landesverbände trifft der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorsitzende eines Landesverbandes hat im Hauptausschuss

a) bis 150 Mitglieder eine Stimme,
b) über 150 Mitglieder zwei Stimmen.

(4) Der Landesverband nimmt in seinem Bereich die Verbandsaufgaben nach dieser Satzung wahr, soweit sie nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

(5) Die Landesversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Hierzu ist auch der Vorstand des Verbandes zu laden. Für Ladung, Beschlussfassung, Niederschrift gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Dem Vorstand ist ein Protokoll einer Landesverbandssitzung zuzuleiten.

§ 22 Die Landesvorstände

(1) Die Landesverbände werden von einem Landesvorstand geleitet.

(2) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden und dem stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die jeweilige Landesversammlung kann beschließen, dass dem Landesvorstand außerdem auch ein Schriftführer angehört.

(3) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gegenüber dem Vorstand des Verbandes und dem Hauptausschuss und führt die Beschlüsse der Landesversammlung, des Verbandsvorstands und des Hauptausschusses aus. Die Landesvorstände sind nicht berechtigt, den Verband nach außen zu vertreten, es sei denn, der Vorstand des Verbandes erteilt eine entsprechende Vollmacht.

(4) Die für den Vorstand nach dieser Satzung geltenden Bestimmungen finden für die Landesvorstände entsprechende Anwendung.

IX. Arbeitskreise und Ausschüsse

§ 23 Arbeitskreise

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder des Hauptausschusses für langfristige Aufgaben und Themengebiete einzelne Arbeitskreise berufen. Die einzelnen Arbeitskreismitglieder werden durch den Vorstand berufen und abberufen.

(2) Die Arbeitskreise haben ausschließlich beratende Funktion, vor allem für den Vorstand und sind nicht berechtigt, den Verband nach außen zu vertreten, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.

(3) Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, sowie bei Bedarf einen Schriftführer.

(4) Der Vorsitzende eines Arbeitskreises hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss und kann bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Arbeitskreises ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 24 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung und Vorbereitung bestimmter Sachfragen einzelne Ausschüsse mit einem Vorsitzenden bilden und jederzeit auflösen.

(2) Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion, vor allem für den Vorstand und sind nicht berechtigt, den Verband nach außen zu vertreten, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.

(3) Ein Ausschuss soll im Regelfall nicht mehr als drei Mitglieder umfassen. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen, insbesondere zur Beratung von bestimmten Sachgebieten, außerordentliche und Nichtmitglieder des Verbandes zu den Sitzungen mit Zustimmung des Vorstands einladen und auch mit besonderen Aufgaben betrauen.

(4) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können bei Bedarf zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen werden.

X. Schiedsgericht

§ 25 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Hauptausschusses sein.

(2) Das Schiedsgericht bestimmt seine Verfahrensordnung selbst.

XI. Allgemeine Regelungen zum Verbandsleben

§ 26 Verbandsordnungen

(1) Der Verband kann sich weiterführende Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens geben. Diese werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung von Verbandsordnungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.

(3) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des Verbandes im Internet. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 27 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Hauptausschuss eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der übrigen Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder des Verbandes, die nicht dem Vorstand, dem Hauptausschuss oder einem Landesvorstand angehören dürfen.

(4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und des Kassenberichts, der Bestandteil des Jahresberichts des Vorstands ist. Sie sind ferner zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(5) Die Kassenprüfer bestimmen Zeit, Ort und Verfahren der Prüfung selbst.

(6) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern und dann der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 28 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

(3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der offiziellen Homepage des Verbandes im Internet bekanntzugeben.

(4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist - analog § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG - befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 29 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

(4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen und abberufen.

XII. Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen

§ 30 Zuständigkeit und Durchführung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die mit Zustimmung des Hauptausschusses vom Vorstand einberufen wurde. In der Ladung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.

(2) Zur Beschlussfassung in dieser Mitgliederversammlung ist mindestens die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, wem das restliche Verbandsvermögen nach Beendigung der Liquidation zufließen soll. Für diesen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen hierzu bestimmt.

§ 31 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. September 2022 in Hamburg beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

****